

Zeitschrift: Verhandlungen des Schweizerischen Armenerziehervereins
Herausgeber: Schweizerischer Armenerzieherverein
Band: 14 (1895)

Artikel: Bericht über die bernische Rettungsanstalt für Knaben in Landorf
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-805673>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bericht
über die
bernische Rettungsanstalt für Knaben in Landorf.

Die Mutter der Anstalt Landorf ist die »Bächtelen«. Es war im Jahre 1848, als die Regierung von Bern, dem Grossratsbeschluss vom gleichen Jahre Folge gebend, eine Rettungsanstalt für den Kanton Bern ins Leben zu rufen sich anschickte. Sie wünschte dieselbe zunächst für zwei Jahre in der Bächtelen unterzubringen, um für ihre spätere selbständige Existenz durch Eingewöhnung der Lehrer und Zöglinge eine sichere Grundlage und Wegleitung zu gewinnen. Die Direktion der Bächtelen gieng auf diesen Wunsch ein, zumal es in der ursprünglichen Bestimmung der Bächtelen lag, neu zu gründenden Rettungshäusern als Mutteranstalt mit Rat und That an die Hand zu gehen. Am 24. November 1848 trat der erste Zögling dieser sog. Bernerfamilie ein, und bis zum Schluss der zweijährigen Vertragszeit waren es 22 Bernerknaben, die in dieser provisorischen Weise ihr Unterkommen in der Bächtelen fanden.

Am 16. April 1851 siedelte dann die ganze Kolonie mit ihren beiden Lehrern in ihre eigene Wohnstätte, nach Landorf, über.

Im Jahre 1867 erfuhr die Armenerziehung unseres Kantons eine Erweiterung in dem Sinne, dass durch Gesetz vom 2. Sept. 1867 die Staatsarmenerziehungsanstalten Aarwangen für Knaben und Rüeggisberg für Mädchen, als solche aufgehoben und in Rettungsanstalten für bösgeartete Kinder umgewandelt wurden. Das bezügl. Reglement vom 23. September 1867 stellt fest:

§ 1. Die Rettungsanstalten in Landorf bei Köniz, in Aarwangen und in Rüeggisberg — nunmehr in Kehrsatz —, die beiden ersten für Knaben, die letztere für Mädchen, dienen für das entsprechende Bedürfnis des ganzen Kantons und stehen unter der Aufsicht und Leitung der Direktion des Armenwesens und der von dieser bestellten Aufsichtskommission.

§ 2. Diese Rettungsanstalten, wie die im Jahre 1873 errichtete, dem nämlichen Zweck dienende Anstalt Erlach, sind bestimmt:

- a) zu Aufnahme von Kindern, welche von Gerichten zur Enthaltung in eine Besserungsanstalt verurteilt werden, sofern die Strafzeit sich nicht über das 16. Altersjahr hinaus erstreckt,
- b) zu Aufnahme von Kindern, welche einer mit Strafe bedrohten Widerhandlung sich schuldig gemacht haben, die aber ihrer Jugend wegen keiner Strafverfolgung unterliegen,
- c) zu Aufnahme von nicht den Gerichten überwiesenen Kindern über acht Jahre, deren Neigungen und Handlungen von bestimmter Verdorbenheit zeugen, deren Alter und sonstige Fähigkeiten aber von einer sorgfältigen Erziehung Rettung und Besserung hoffen lassen.

§ 5. Der Vorsteher und die Gehülfen erteilen den Unterricht nach einem von der Aufsichtskommission zu genehmigenden Lehrplan, wobei die gesetzlichen Vorschriften über die Primarschulen zu berücksichtigen sind.

§ 6. Die Aufnahme der Kinder erfolgt durch einen Beschluss des Regierungsrates. Die Anmeldung für die Aufnahme geschieht bei der Direktion des Gemeinde- und Armenwesens, welche über die Dauer des Aufenthalts des Kindes und den Betrag des Kostgeldes ihre Anträge stellt, nachdem sie von den betr. Gemeindebehörden über Alter, Familienverhältnisse, ökonomische Lage, bisherige Erziehung, Charakter und Fähigkeiten des Kindes genauen Bericht und vom Anstaltsvorsteher ein Gutachten eingeholt hat.

§ 9. Das jährliche Kostgeld beträgt wenigstens 100 bis höchstens 300 Franken.

§ 11. Der Austritt geschieht nach Ablauf der vom Regierungsrat festgesetzten Dauer der Enthaltung des Kindes.

Vorheriger Austritt ist nur unter besonderen Umständen auf Antrag der Direktion des Gemeinde- und Armenwesens zulässig. Diese letztere ist berechtigt, auf Bericht des Vorstehers die Entlassung eines Zöglings zu beantragen, wenn derselbe wegen mangelnder Fähigkeiten sich als durchaus bildungsunfähig erweisen sollte.

Von dem jährlichen Kostgeld wird ein Betrag von 20 Fr. zur Bildung eines besonderen Anstaltsfonds verwendet, dessen

ausschliessliche Bestimmung darin besteht, den austretenden Zöglingen die Erlernung eines guten Berufes oder überhaupt das der erhaltenen Erziehung entsprechende, selbständige Fortkommen ausserhalb der Anstalt zu erleichtern.

Die Direktion des Armenwesens leistet hierzu, wo es notwendig wird, aus dem Kredite für Handwerksstipendien angemessene Beihilfe.

Während der Lehrzeit bleiben die ausgetretenen Zöglinge noch unter der Aufsicht und dem Schutze der Anstalt.

Dies sind die wesentlichsten Punkte unseres Anstaltsreglements. Nebst demselben bestehen für die Aufsichtsbehörden sowohl als auch für Lehrer und Erzieher besondere Instruktionen.

Heute beläuft sich die Frequenz der Anstalt auf 523 Zöglinge. Aufnahmsgründe derselben sind:

Verwahrlosung	86
Gefährdete Erziehung	78
Ungehorsam, Trotz, schlimmes Betragen	71
Lügen und Stehlen	152
Vagantität und Schulscheu	91
Trägheit	12
Brandstiftung	18
Unsittlichkeit	21

Sie erkennen aus dieser Zusammenstellung, dass unsere Arbeit keine leichte ist. Insbesondere wird der *Unterricht* erschwert durch die grosse individuelle Verschiedenheit, sowie auch durch den unregelmässigen Eintritt und insbesondere durch die Sprachverhältnisse. Landorf war von jeher zur Aufnahme der »Welschen« bestimmt. Auf 31. März d. J. belief sich die Zahl der aus welschen Landen eingetretenen Zöglinge auf 30, nämlich aus dem Jura 10 (worunter 3 Katholiken), 8 aus dem Kanton Neuenburg, 7 aus dem Kanton Waadt und 5 aus Genf. Die Gesamtzahl beträgt heute noch 60. 3 Admittierte sind bereits plaziert. Sämmtliche Zöglinge mit Ausnahme eines Basellandschäftlers sind Bürger des Kantons Bern.

Ueber das *Betragen der Zöglinge* kann ich mich befriedigend aussprechen und wenn wir bedenken, aus was für Verhältnissen sich ein grosser Teil unserer jungen Leute rekrutiert, wenn wir bedenken, dass einige vor dem Eintritt in die Anstalt punkto Ordnung, Reinlichkeit, Anstand, Wahrheitsliebe etc. nicht die blasse Ahnung hatten, dann dürfen wir das Resultat der Erziehung unbedenklich als ein gutes taxieren. Besondere Erwähnung

verdient, dass Entweichungen in den letzten Jahren immer seltener wurden, und seit $\frac{5}{4}$ Jahren haben wir weder eine Entweichung, noch einen Versuch hierzu zu verzeichnen.

Sie dürfen daraus schliessen, dass die Zöglinge, wenn sie sich in die neuen Verhältnisse eingelebt, sich in der Anstalt wohl befinden.

Der *Körperpflege* und speziell der *Ernährung* unserer Zöglinge wird stetsfort alle Aufmerksamkeit geschenkt. Es wäre unverantwortlich, arme Kinder, die infolge früherer ungenügender, unzweckmässiger Ernährung in ihrer gesammten Entwicklung zurückgeblieben sind, in Staatsanstalten hungern zu lassen.

Der *Gesundheitszustand* ist denn auch mit Ausnahme vereinzelter Erkrankungen schwächer, mitunter hereditär belasteter Zöglinge ein sehr günstiger; dafür spricht das gesunde, muntere Aussehen der meisten unserer Zöglinge.

Von wohlthätigem Einfluss auf die Gesundheit derselben ist die vor zwei Jahren im Waschhaus eingerichtete Badekammer, die es uns ermöglicht, nun jederzeit, je nach Bedürfnis unsern Zöglingen und namentlich den mitunter in sehr verwahrlostem Zustande Neueintretenden ein Bad verabfolgen zu können. Dieser Wohlthat sollte sich jede Anstalt erfreuen.

Unsere *Hausordnung* stimmt mit derjenigen anderer ähnlicher Anstalten so ziemlich überein. Tagwache ist im Dezember, Januar und Februar um 6 Uhr, im Frühling und Herbst um $5\frac{1}{2}$ Uhr und im Sommer, je nachdem die landwirtschaftlichen Arbeiten es erfordern, entsprechend früher. Eine Stunde nach dem Aufstehen finden gemeinsame Andacht und Morgenessen statt. Unterricht haben wir im Sommer, die Ferien ausgenommen, vormittags von $7\frac{1}{2} - 11\frac{1}{2}$ Uhr, 4 Stunden, im Winter von 8—11 und $3\frac{1}{2} - 6\frac{1}{2}$ Uhr; Dienstag und Donnerstag je eine Stunde mehr. Vom Mittagessen an bis um 1 Uhr ist Rast; da dürfen sich unsere Zöglinge ohne allzu peinliche Aufsicht frei bewegen. Die meisten bringen diese Zeit bei ihren Gärtchen zu. Feierabend ist um halb sieben Uhr.

Das leitende Personal der Anstalt besteht aus den Hauseltern, 2 Lehrern, 2 Knechten und 2 Mägden, incl. Köchin. Das Anstaltsgut, wie sämtliche Gebäulichkeiten, dem Staate Bern gehörend, ist 65 Jucharten gross, in einem Stück. Die Ackererde ist sehr verschieden; vom leichten Moor (im Moos) bis zum schweren Lehmboden sind alle Bodenarten zu finden. Der normale Ertrag ist heute hinreichend für 30 Stück Vieh und 3 Pferde.

Unsere Anstalt ist schon wiederholt von Brandunglück heimgesucht worden. Es sind abgebrannt ein kleines Wohnhaus im Jahre 1864, und 3 mal die Scheune. Der letzte Brand fand statt vor 18 Jahren und wurde verursacht durch einen infolge schlimmen Betragens nach Thorberg versetzten Zögling, der von dort entwich, um die That zu begehen. Das Hauptgebäude hat schon zu Anfang dieses Jahrhunderts Anstaltszwecken gedient, indem dasselbe von der Gemeinde Köniz käuflich erworben und zu einem Spittel verwendet wurde, bis es Ende der 40er Jahre an den Staat Bern überging. Ursprünglich war es Privatbesitz. Die bezügliche Gründungsurkunde findet sich in Sandstein gemeisselt im Keller vor und lautet:

Christian Spycher und
Elisabeth Obrist von
Aarwangen haben das
Gebäude angefangen im
MDCCXCII (1792)
Jahr.

Nach der Stammkontrolle haben die Ausgetretenen folgende Verwendung gefunden, resp. es sind plaziert worden:

240 zum Handwerk,
126 zur Landwirtschaft,
18 zu verschiedenen Berufsarten,
46 kamen auf die Gemeinden, zu Eltern und Verwandten zurück.
19 wurden in andere Anstalten versetzt,
6 sind gestorben,
6 wurden wegen Entweichung gestrichen und
2 sind ausgewandert.

Total der Ausgetretenen 463.

Obwohl die Anstalt ihrem Grundsätze, die ihr anvertrauten, verwahrlosten und gefährdeten Knaben zu erziehen und zu nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft heranzubilden, von jeher treu geblieben ist, gelang es ihr dennoch nicht, alle Zöglinge zu retten. Es giebt eben solche, bei denen das »Böse« vor dem Eintritt schon zu tief gehende Wurzeln gefasst hat, und ich gehe mit Herrn Bachmann einig, wenn er in seinem Bericht sagt, dass die in frühester Jugend erhaltenen, oft jahrelang wiederholten Eindrücke der Sünde sich zu bleibenden, oft nicht mehr auslöschenbaren Seelengebilden gestaltet haben, dass es dem Erzieher nicht immer gelingt, so viele kräftige Spuren des Guten und des Wahren beizubringen, dass sie das Schlimme bleibend zurückdrängen.

Hierher gehören namentlich jene unglücklichen Kinder, die weniger die bösen Eigenschaften und den schlimmen Charakter ihrer Eltern, als vielmehr die Disposition dazu mehr oder weniger geerbt haben. Zu diesem Umstände giebt es der Ursachen noch viele, die den Weg der Ausgetretenen kreuzen, ihn gefährden und nicht selten wieder auf Abwege bringen. Derartige Zufälligkeiten kommen übrigens auch in besten Familien vor, und niemand wird die Anstalten zur Verantwortung ziehen dafür, dass ihre Zöglinge nicht alle gut ausgefallen. Wir können diese Erscheinung nicht aufheben, sondern nur bedauern. Gross ist aber unsere Freude über diejenigen, die der Anstalt Ehre machen, und es ist dies die Grosszahl der Ausgetretenen. Wenn auch manchen von diesen im Leben Schwierigkeiten begegnen, die in der Anstalt genossene Erziehung erleichtert ihm den Kampf mit denselben. Und wenn auch der eine oder andere, dem wir besseres zutrauten, anfänglich nicht gut geht, vielleicht aus der Lehre läuft; damit betrachten wir ihn keineswegs für verloren. Thatsache ist, dass schon mancher sein verfehltes Leben rechtzeitig erkannt hat und umkehrte.

Die meisten Zöglinge kommen früher oder später zur Einsicht, was sie der Anstalt zu verdanken haben und geben uns dies zu erkennen, geschehe es durch ihre Besuche, geschehe es durch Briefe und andere Zeichen ihrer Gesinnung. Ein nun in Paris niedergelassener Zögling schrieb uns anlässlich des vorletzten Jahreswechsels unter anderm wörtlich: »J'aime toujours Landorf, cette bonne maison, quelle m'a corrigé mon cœur et mon âme. Je vous souhaite à tous une heureuse et bonne année, et que tout le monde se porte bien, etc.« Ich könnte noch mehr ähnliche Stellen aus Briefen anderer Zöglinge hier folgen lassen. Solche Beweise der Dankbarkeit thun einem wohl, um so mehr, als es auch Zöglinge giebt, die nach dem Austritt der Anstalt füt immer den Rücken kehren.